



öffentlich

Rückübertragung der öRE-Eigenschaft der Stadt Hechingen auf den Zollernalbkreis durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Technik	öffentlich	am 23.02.2026	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 23.03.2026	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Rückübertragung der Aufgabe der Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, der nicht oder nur gering belastet ist und im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hechingen anfällt, von der Stadt Hechingen auf den Zollernalbkreis gemäß dem in Anlage beigefügten Vertragsentwurf zu und ermächtigt den Landkreis einen dem Vertragsentwurf entsprechenden Vertrag mit der Stadt Hechingen abzuschließen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: keine
Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag einstimmig wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Rückübertragung der Aufgabe der Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, der nicht oder nur gering belastet ist und im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hechingen anfällt, von der Stadt Hechingen auf den Zollernalbkreis gemäß dem in Anlage beigefügten Vertragsentwurf zu und ermächtigt den Landkreis einen dem Vertragsentwurf entsprechenden Vertrag mit der Stadt Hechingen abzuschließen.

Anlagen: Rückübertragsvereinbarung_öREStadt_Hechingen-Anlage



Rückübertragung der öRE-Eigenschaft der Stadt Hechingen auf den Zollernalbkreis durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Zollernalbkreis hat mit der Stadt Hechingen am 15.5.1993 nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz (LAbfG) 1990 eine Vereinbarung über die **Übertragung der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hechingen anfällt**, soweit diese Abfallarten nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, auf die Stadt Hechingen getroffen. Die Vereinbarung trat am 15.5.1993 in Kraft.

Gemäß den §§ 2 und 3 der Vereinbarung hat die Stadt Hechingen beim Zollernalbkreis eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Erdaushubs- Zwischen- und Endlagers „Hinter Rieb“ beantragt, die das Landratsamt Zollernalbkreis mit Genehmigung vom 4.5.1994 erteilt hat.

Die Stadt Hechingen betreibt die „Deponie Hinter Rieb“ seit ihrer Errichtung eigenverantwortlich in eigener Trägerschaft.

Nach der Errichtung der plangenehmigten Solarthermieanlage und eines Erdwärmebeckens auf Teilflächen der Deponie „Hinter Rieb“ kann die Deponie nicht mehr als Ablagerungsfläche für unbelasteten Bodenaushub genutzt werden.

Die nicht entwidmeten Deponieflächen der Deponie „Hinter Rieb“ sind vollständig verfüllt. Eine Ablagerung zur Beseitigung ist nicht mehr möglich. Möglich ist nur noch eine Annahme von Material zur Verwertung.

Mit in Kraft treten des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (nachfolgend LKreiWiG) im Jahr 2020 sollten öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, denen in der Vergangenheit Entsorgungsaufgaben übertragen wurden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gegenüber dem Landkreis erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben auch künftig wahrnehmen werden.

Mit Schreiben vom 4.10.2022 hat die Stadt Hechingen dem Zollernalbkreis mitgeteilt, dass sie die öffentlich-rechtliche Entsorgungsaufgabe an den Landkreis rückübertragen möchte und damit von der Möglichkeit der einseitigen Rückdelegation nach § 6 Abs. 5 LKreiWiG Gebrauch gemacht. In diesem Fall sieht die gesetzliche Regelung vor innerhalb von drei Jahren nach Abgabe der Erklärung über die Einzelheiten einen Vertrag abzuschließen.

Der Zollernalbkreis hat der Stadt Hechingen daraufhin vorgeschlagen mit der Rückübertragung der Entsorgungsaufgabe zuzuwarten bis eine weitere Annahme von unbelastetem Erdaushub u.a. im Zuge der Errichtung des Erdwärmebeckens ausgeschlossen ist.

Die Stadt Hechingen hat mit dem Deponiejahresbericht 2024 mitgeteilt, dass sie beabsichtigt die Deponie stillzulegen und dem Landkreis mit Schreiben vom 9.12.2025 die Stilllegung der Deponie „Hinter Rieb“ förmlich angezeigt.

Begründung



Da die Stadt Hechingen mit Schreiben vom 4.10.2022 innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des LKreiWiG von der gesetzlich vorgesehen Möglichkeit der einseitigen Rückdelegation Gebrauch gemacht hat, ist der Landkreis verpflichtet die Aufgabe zurückzunehmen. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund vor den Abschluss der in Anlage vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu beschließen.

Mit der Aufgabenübernahme ist nur die Übernahme der Entsorgungsaufgabe für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Hechingen verbunden, nicht jedoch die Übernahme und Übertragung der Liegenschaft der Deponie „Hinter Rieb“.

Haushaltsmittel werden nicht benötigt.